# Preisblatt "Kirchliche und Soziale Einrichtungen in Baden-Württemberg"

Gültig vom 01. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2007

#### Abnahmestellen mit einem Anschluss an das Niederspannungsnetz ohne Leistungsmessung

Wirkarbeit \*11 11.95 Cent/kWh ganztägig Messung ie Monat 7.00 EUR

\*1) Zum Preis für die Wirkarbeit werden die Belastungen aufgrund des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) und des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) addiert. Für die Jahre 2005 und 2006 gilt ein Betrag von 0,88 Cent/kWh. Der Betrag für 2007 wird im vierten Quartal des Jahres 2006 auf der Grundlage der Prognose des VDN (Verband der Deutschen Netzbetreiber, www.vdn-berlin.de) bestimmt.

### ..... Durchschnittspreisbegrenzung

Der Durchschnittspreis ist auf einen Höchstpreis begrenzt, der dem jeweiligen aktuellen Durchschnittshöchstpreis des "Allgemeinen Tarifs" entspricht.

Die vorgenannten Preise für Abnahmestellen mit einem Anschluss an das Niederspannungsnetz ohne Leistungsmessung sind Nettopreise, zu denen die Stromsteuer nach dem Stromsteuergesetz in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 2.05 Cent/kWh) sowie die auf den Gesamtbetrag zu entrichtende Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 16 %) hinzuzurechnen sind.

Die Konzessionsabgabe und die Netznutzungsentgelte sind in den vorgenannten Preisen enthalten.

Gegen Vorlage eines vom zuständigen Hauptzollamt ausgestellten Erlaubnisscheins gilt für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft ein ermäßigter Steuersatz. Es obliegt dem Kunden, der EnBW VTG vor Lieferbeginn einen Original-Erlaubnisschein zu übergeben.

Verändern sich die Kosten für die Stromversorgung (insbesondere Erzeugung, Bezug, Transport, Verteilung oder Lieferung der elektrischen Energie oder die von der EnBW VTG an den Verteilungsnetzbetreiber zu entrichtenden Netznutzungsentgelte) durch Neueinführung, Wegfall, Erhöhung oder Verminderung von Steuern, Abgaben, Umlagen oder ähnliche durch Gesetze oder behördliche Maßnahmen vorgegebenen Belastungen (ausgenommen die Belastungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur Förderung erneuerbarer Energie oder der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung), so ist die EnBW VTG berechtigt und auf Verlangen des Kunden verpflichtet, eine entsprechende Anpassung der Preise vorzunehmen.

Soweit die Einführung eines Systems für den Handel mit Treibhausgasemissionsberechtigungen (vgl. z. B. Richtlinienentwurf im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft vom 26. März 2002) zu einer Änderung der Kosten der Stromversorgung führt, ist die EnBW VTG berechtigt, vom Kunden eine der Anderung der Kosten entsprechende Anpassung der Preise zu verlangen. Die EnBW VTG wird dem Kunden mit dem Anpassungsbegehren die neuen Preise und den Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens mittellen. Kommt innerhalb einer Frist von 6 Wochen gerechnet ab dem Anpassungsbegehren keine Einigung mit dem Kunden über die Anpassung der Preise zustande, so ist die EnBW VTG berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

## Abnahmestellen mit einem Anschluss an das Niederspannungsnetz mit Leistungsmessung

ie Monat

6.95 EUR/kW

3,00 %

Will hall belt	Anlagen mit einer Jahreswirkarbeit	von		bis	99.999 kWh 199.999 kWh	6,10	
	Anlagen mit einer Jahreswirkarbeit	von		bis	299.999 kWh	6,05	
	Anlagen mit einer Jahreswirkarbeit	von		bis	499,999 kWh	5,95	
	Anlagen mit einer Jahreswirkarbeit	ab	500.000 kWh	DIS	433.333 KVVII		Cent/kWh Vereinbarunge
Blindarbelt *3)						1,00	Cent/kVArh
Messpreis				je Ma	onat	50,00	EUR
	Abnahmestellen mit el	nem An	schluss an da	s Mit	telspannungsn	etz	
Leistung *2)	bei 10-kV- oder 20-kV-Lieferung			je Mo			EUR/kW
Wirkarbeit	Anlagen mit einer Jahreswirkarbeit	von	0 kWh	bis	199.999 kWh	4,90	Cent/kWh
	Anlagen mit einer Jahreswirkarbeit	von	200,000 kWh	bis	499.999 kWh	4,88	
	Anlagen mit einer Jahreswirkarbeit	von	500,000 kWh	bis	999.999 kWh	4.84	
	Anlagen mit einer Jahreswirkarbeit		1.000.000 kWh		1,999,999 kWh	4,80	
	Anlagen mit einer Jahreswirkarbeit	ab	2.000.000 kWh	010	1.000.000 KWII		Vereinbarunger
Blindarbeit *3)						1,00	Cent/kVArh
Messpreis				je Mo	nat		
				Je IVIO	ila.	80,00	EUR
viederspannungs	sseitige Messung	Z	uschlag auf den	Wirka	rbeitspreis	3.00	94

- \*2) Der Leistungspreis wird für die h\u00f6chste, Im jeweiligen Kalendermonat gelieferte Leistung (1/4h-Mittelwert) berechnet. Bei Anlagen, deren Leistungsbedarf als 1/2-stündiger Mittelwert gemessen wird, erhöht sich der Leistungspreis um 2 %.
- \*3) Monatlich wird nur der Teil der Blindarbeit berechnet, der 50% der Wirkarbeit im HT übersteigt.

Anlanen mit einer Jahreeurichscheit

Leistung \*2)

Wirkarheit

Die vorgenannten Preise für Abnahmestellen mit einem Anschluss an das Mittel- bzw. Niederspannungsnetz mit Leistungsmessung sind Nettopreise, zu denen die Stromsteuer nach dem Stromsteuergesetz in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 2,05 Cebt/kWh), die Belastungen aufgrund des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) und des Kraft-Wärme-Koppelungsgesetzes (KWKG) sowie die auf den Gesamtbetrag zu entrichtende Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 16 %) hinzuzurechnen sind.

Die Konzessionsabgabe und die Netznutzungsentgelte sind in den vorgenannten Preisen enthalten.

Gegen Vorlage eines vom zuständigen Hauptzollamt ausgestellten Erlaubnisscheins gilt für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft ein ermäßigter Steuersatz. Es obliegt dem Kunden, der EnBW VTG vor Lieferbeginn einen Original-Erlaubnisschein zu übergeben.

Verändern sich die Kosten für die Stromversorgung (insbesondere Erzeugung, Bezug, Transport, Verteilung oder Lieferung der elektrischen Energie oder die von der EnBW VTG an den Verteilungsnetzbetreiber zu entrichtenden Netznutzungsentgelte) durch Neueinführung, Wegfall, Erhöhung oder Verminderung von Steuern, Abgaben, Umlagen oder ähnliche durch Gesetze oder behördliche Maßnahmen vorgegebenen Belastungen (z. B. Belastungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur Förderung erneuerbarer Energie oder der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung), so ist die EnBW VTG berechtigt und auf Verlangen des Kunden veroflichtet, eine entsprechende Anpassung der Preise vorzunehmen.

Soweit die Einführung eines Systems für den Handel mit Treibhausgasernissionsberechtigungen (vgl. z. B. Richtlinienentwurf im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft vom 26. März 2002) zu einer Änderung der Kosten der Stromversorgung führt, ist die EnBW VTG berechtigt, vom Kunden eine der Änderung der Kosten entsprechende Anpassung der Preise zu verlangen. Die EnBW VTG wird dem Kunden mit dem Angassungsbegehren die neuen Preise und den Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens mitteilen. Kommt innerhalb einer Frist von 6 Wochen gerechnet ab dem Anpassungsbegehren keine Einigung mit dem Kunden über die Anpassung der Preise zustande, so ist die EnBW VTG berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

# Preisblatt "Kirchliche und Soziale Einrichtungen in Baden-Württemberg" Gültig vom 01. Januar 2005 bis 31. Dezember 2007 Versorgung von Kirchen mit elektrischer Energie

	Netto (inklusive EEG und KWKG)						
	Allgemein - Strom Licht usw.	the control of the co	Heizungs - Strom Direktheizung				
Verbrauchspreis ausserhalb der Schwachlastzeit	12,83 Cent/kWh (11,95 + 0,88)		12,83 Cent/kWh (11,95 + 0,88)				
Verbrauchspreis innerhalb der Schwachlastzeit	12,83 Cent/kWh (11,95 + 0,88)	7,4 Cent/kWh* (Allgemeiner Tarif)					
Leistungspreis -fester Anteil	84 €/a	entfällt bei kompletten Strombezug von EnBW, ansonsten fallen 51,50 €/a* an					
Verrechnungspreis	04 <del>U</del> 2	1 - Tarif 27,00 €/a*	2 - Tarif 50,40 €/a*				
Stromwandlersatz		21,47 €/a* (falls erforderlich)					

<sup>\*</sup> Stand 01.09.2003